

# Verein GARTEN//JARDIN

## SATZUNG

### I. KONSTITUIERUNG UND ZIELE DES VEREINS.

#### § 1

Der Verein GARTEN//JARDIN wurde gegründet, mit Sitz in Straßburg 67000.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Strasbourg eingetragen und unterliegt den Artikeln 21 bis 79 des lokalen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil local), die durch das Einführungsgesetz der französischen Gesetzgebung vom 1. Juni 1924 in Kraft geblieben sind.

**Der Verein ist nicht gewinnorientiert.**

**Die Aufteilung potenzieller Gewinne des Vereins unter den Mitgliedern ist untersagt.**

#### § 2

Der Verein Garten//Jardin hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Austausch und Aktivitäten im Rahmen der grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu entwickeln, um die Partnerschaft innerhalb des grenzüberschreitenden Ballungsraums Kehl-Strasbourg und insbesondere rund um das gemeinsame Projekt des Gartens der zwei Ufer zu fördern.
- Bürgerbeteiligung bei grenzüberschreitenden Projekten umzusetzen; Ideen und Vorschläge an die lokalen Gebietskörperschaften und Institutionen Strukturen richten.

Um diese Ziele zu erreichen, möchte der Verein auf verschiedene Aktionsmittel zurückgreifen:

- Durchführung von Arbeitssitzungen, Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen mit verschiedenen Partnern.
- Veröffentlichungen um seine Mitglieder, aber auch darüber hinaus, eine breite Öffentlichkeit über geplante oder eingeleitete Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu informieren. ~~dazu gehörten die Realisierung des Jardin des Deux Rives und die Vorbereitung der Landesgartenschau 2004.~~
- Umsetzung jeder Art von Projekten, die dem Austausch und der Begegnung dienen und den Zielen des Vereins entsprechen.

#### § 3

Der Sitz des Vereins kann durch Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort in Strasbourg verlegt werden.

### II. ZUSAMMENSETZUNG

#### § 4

Aktive Mitglieder des Vereins sind alle natürlichen und juristischen Personen, die sich den Zielen des Vereins unterstützen und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Mitgliederregister eingetragen sind.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verwaltungsrat verliehen. Ehrenmitglieder haben ein beratendes Stimmrecht.

#### § 5

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

#### § 6

Jeder Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung und die Geschäftsordnung einzuhalten, die ihm bei seinem Beitritt ausgehändigt werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Verwaltungsrat ausgesprochen. Im Falle einer Ablehnung muss er den Grund für die Entscheidung nicht bekannt geben.

#### § 7

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt :

- 1) durch Austritt, der schriftlich an den Präsidenten des Vereins zu richten ist.
- 2) durch Ausschluss, der vom Verwaltungsrat wegen jeder Handlung ausgesprochen wird, die dem Verein moralischen oder materiellen Schaden zufügt, mit der Möglichkeit, in der Hauptversammlung Berufung einzulegen.
- 3) durch Streichung aus der Mitgliederliste, die vom Verwaltungsrat wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags ausgesprochen wird.
- 4) im Todesfall.

### III. VERWALTUNG UND ARBEITSWEISE.

#### §

Die Verein wird durch einem Verwaltungsrat geleitet, der aus 8 bis 21 Mitgliedern besteht, die in der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Sie werden in geheimer Wahl gewählt und um gewählt zu werden, benötigen die Kandidaten die Hälfte aller Stimmen plus eine, um gewählt zu werden.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Im ersten Jahr wird die ausscheidende Hälfte durch das Los bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

#### § 9

Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Abstimmung aus seinen Reihen.

einen Vorstand, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- 1 Präsident,
- 2 Vizepräsidenten, einen Franzosen, einen Deutschen
- 2 Sekretäre, ein französischsprachiger und ein deutschsprachiger
- 1 Schatzmeister und einen stellvertretenden Schatzmeister, aus beiden Ländern

Dieses Präsidium wird für ein Jahr gewählt. Es trifft sich so oft es notwendig ist.

Der Präsident achtet auf die Einhaltung der Satzung und die Wahrung der moralischen Interessen des Vereins. Er überwacht die Führung der Vereinsgeschäfte und sorgt dafür, dass die Entscheidungen des Vorstands befolgt werden.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle einer Vakanz und werden vom Verwaltungsrat bei Bedarf mit besonderen Repräsentationsaufgaben betraut.

Der Schatzmeister achtet auf die Ordnungsmäßigkeit der Konten und führt eine beweiskräftige Buchhaltung. Er legt bei jeder Hauptversammlung Rechenschaft über seine Amtsführung ab. Er führt die Mitgliederkartei.

Die Sekretäre verfassen die Protokolle der Hauptversammlungen und der Sitzungen des Verwaltungsrats. Sie sind verantwortlich für das Sekretariat bei den Hauptversammlungen.

#### § 10

Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und jedes Mal, wenn er vom Präsidenten oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einberufen wird.

Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und einem der Sekretäre unterzeichnet.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen für die ihnen übertragenen Aufgaben keine Vergütung erhalten.

#### § 11

Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und wird jedes Mal, vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied, mindestens 15 Tage im Voraus und enthält die Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Hauptversammlung hört die Geschäfts- und Finanzberichte und berät darüber.

Sie genehmigt den Jahresabschluss für das abgeschlossene Geschäftsjahr;

Sie berät über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen und verlängert die Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Sie ernennt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Verwaltungsrat angehören darf.

Die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Jedes aktive Mitglied, das seinen Beitrag entrichtet hat, darf nicht mehr als eine Vollmacht besitzen.

#### § 12

Die Ausgaben werden vom Präsidenten angeordnet.

Er vertritt den Verein vor Gericht und in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Er kann nach Stellungnahme des Verwaltungsrats Befugnisse an ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats übertragen.

Der Präsident des Vereins muss im Besitz der vollen Bürgerechte sein.

#### § 13

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus :

- Beiträgen und Spenden seiner Mitglieder,
- Subventionen französischer und deutscher Gebietskörperschaften, sowie nationalen und internationalen Institutionen.
- Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnissen
- Gewinnen im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen
- Gewinnen, die ausnahmsweise mit Genehmigung der zuständigen Behörden erzielt werden.
- Einkünften aus dem Vereinsvermögen,

#### § 14

Es wird eine taggenaue Rechnungsprüfung über Einnahmen und Ausgaben, und sofern vorhanden, der Vermögenswerte durchgeführt.

### IV. ÄNDERUNG DER SATZUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

#### § 15

Die Satzung kann nur auf Vorschlag des Vorstands oder eines Viertels der aktiven Mitglieder, die ihre Beiträge bezahlt haben, geändert werden.

Die außerordentliche Generalversammlung, die über diese Änderungen zu beschließen hat, muss aus mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder bestehen. Wenn dieser Anteil nicht erreicht wird, wird die Generalversammlung erneut einberufen, jedoch in einem Abstand von 15 Tagen und unter den in § 11 genannten Bedingungen.

Sie kann dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließen. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist für die Annahme des Entwurfs erforderlich.

#### § 16

Die Hauptversammlung, die über die Auflösung des Vereins abstimmen soll, wird eigens zu diesem Zweck einberufen.

Sie muss mindestens ein Mitglieder mehr, als die Hälfte umfassen, aus denen sie sich zusammensetzt. Wenn dieser Anteil nicht erreicht wird, wird die Versammlung erneut einberufen, jedoch im Abstand von 15 Tagen.

Sie kann dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließen.

In jedem Fall ist die Auflösung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

#### § 17

Im Falle einer Auflösung ernennt die Hauptversammlung einen oder mehrere Bevollmächtigte, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt werden. Sie teilt das Nettovermögen einer oder mehreren Vereinigungen zu, die ähnliche Ziele verfolgen.

#### § 18

Der Präsident muss innerhalb von drei Monaten beim

Tribunal d'Instance de Strasbourg die Erklärungen betreffend:

- Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats,
- Änderungen der Satzung,
- Verlegung des Vereinssitzes,
- Auflösung,

#### § 19

Eine Geschäftsordnung wird vom Verwaltungsrat ausgearbeitet und der Hauptversammlung vorgelegt.

Strasbourg , 16. April 2002

Änderungen im Rahmen der für den 14. September 2024 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung